

Statuten

Minimotion

Generalklausel:

Der nachstehende Text ist für eine klare Lesbarkeit in weiblicher Form abgefasst und gilt selbstverständlich auch für Männer.

I. Zweck

§1 Name und Zweck:

Unter dem Namen **Minimotion** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Ort des Sekretariats.

Der Verein dient folgendem Zweck:

- Durchführung eines jährlichen Wettbewerbes für 10-Sekunden-Animationen mit Präsentation im Kinokontext
- Öffentlich zugängliches Archiv im Internet

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§2 Mitglieder:

Der **Minimotion** besteht aus:

- A) Aktivmitgliedern
- B) Passivmitgliedern
- C) Ehrenmitgliedern

- A) Aktivmitglied können alle werden, die den Verein aktiv unterstützen wollen. Aktivmitglieder bezahlen jährlich den von der Generalversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag.
- B) Passivmitglieder können alle werden, die die Ideen gut finden, jedoch nicht selber einen persönlichen Einsatz leisten wollen. Sie bezahlen jährlich den von der Generalversammlung mittels Beschluss festgesetzten Mindestjahresbeitrag. Den Passivmitgliedern stehen keine ausdrücklichen Rechte zu.
- C) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.

§3 Aufnahme:

Jede natürliche und juristische Person und insbesondere auch öffentlichrechtliche Institutionen können Mitglied werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand.

Wird jemandem vom Vorstand die Aufnahme in den Verein verweigert, so hat sie ein Rekursrecht an die nächste stattfindende ordentliche Generalversammlung, die endgültig über das Aufnahmegesuch befindet. § 6 der Statuten ist sinngemäss anwendbar.

§4 Austritt:

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

§5 Disziplinarmaßnahmen:

Wenn Mitglieder dem Verein durch unethisches oder unprofessionelles Verhalten schaden, ist der Vorstand berechtigt, Verwarnungen auszusprechen mit Hinweis auf einen möglichen Vereinsausschluss.

§6 Ausschluss:

Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen jederzeit vom Verein ausschließen. Die möglichen Gründe sind u.a. unter § 5 erläutert.

Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand das rechtliche Gehör zu gewähren.

Entscheidungen des Vorstandes sind dem betroffenen Mitglied schriftlich **und** mit kurzer Begründung zu eröffnen.

Diese Entscheidungen des Vorstandes können vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig beschliesst.

§7 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes:

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und bereits bezahlte Jahresbeiträge.

III. Organe

§8 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevision

A) Generalversammlung

§9 Kompetenzen:

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- I. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen GV
- II. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten
- III. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevision und Entlastung des Vorstandes
- IV. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision
- V. Wahl und Abwahl des Präsidenten
- VI. Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge, das Jahresbudget und die Finanzkompetenz des Vorstandes
- VII. Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen
- VIII. Anträge, die von Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen GV schriftlich bis 14 Tage vor der GV eingereicht wurden
- IX. Übrige Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der GV vorbehalten sind, z.B. Statutenänderungen, etc.

§10 Generalversammlungen:

Die ordentliche GV findet alljährlich bis 31. März statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der GV zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher GV kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

§11 Einladungen zur Generalversammlung:

Die Einladungen zur GV erfolgen schriftlich unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der GV an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

Den Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Revision beizulegen.

§12 Versammlungsleitung und Protokollführung:

Die Generalversammlungen wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung durch ihre Stellvertreterin, geleitet.

Über die Verhandlungen der GV wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführerin wird von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Stimmzählerinnen von der Versammlung bestimmt.

§13 Stimmberechtigung:

Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihr, ihrem Ehegatten und in gerader Linie mit ihr verwandten Personen (Art. 68 ZGB).

§14 Abstimmungsmodus:

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder mindestens ein an der Versammlung anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied verlangen geheime Abstimmungen.

§15 Sachgeschäfte:

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

§16 Wahlen:

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Das Total der abgegebenen gültigen Stimmen ist durch zwei zu teilen. Das Rechnungsergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, entspricht dem absoluten Mehr.

§17 Zweiter Wahlgang:

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehres nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

B) Der Vorstand

§18 Zusammensetzung und Wahl:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen nötig, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes erneut wählbar.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe, mit Ausnahme der Rechnungsrevision, sein.

§19 Konstituierung:

Die Präsidentin wird aus dem Kreis des von der Generalversammlung gewählten Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei ein Mitglied als Stellvertreterin der Präsidentin zu bestimmen ist.

§20 Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 15 % für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

§21 Vertretung des Vereins:

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 22 Einberufung der Vorstandssitzungen:

Die Vorstandssitzungen sind durch die Vereinspräsidentin, bei deren Verhinderung durch ihre Stellvertreterin, unter Angabe von Datum, Ort und Zeit sowie der Traktanden einzuberufen und zwar mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Ornungsgemäss einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

§ 23 Leitung der Vorstandssitzungen:

Die Vorstandssitzungen werden von der Vereinspräsidentin, bei deren Verhinderung durch die Stellvertreterin geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin - die vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss - zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb 10 Tagen zuzustellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

§ 24 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung:

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben, und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

§ 25 Quorum für Beschlüsse und Wahlen:

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 26 Abstimmungsmodus:

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Generalversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Rechnungswesen:

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

Den Vorstandsmitgliedern steht jederzeit das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege zu.

C) Die Rechnungsrevision

§ 28 Zusammensetzung:

Die Rechnungsrevision besteht aus mindestens einem Mitglied und wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

§ 29 Aufgabe:

Die Rechnungsrevision hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Rechnungsrevision erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Generalversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Generalversammlung an sie gerichtet werden.

IV. Finanzen

§ 30 Einnahmen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- I Jahresbeiträge
- II Gebühren und Patronate
- III Einnahmen aus Veranstaltungen
- IV Erträge aus Vereinsvermögen
- V Schenkungen, Spenden oder anderen Zuwendungen

§ 31 Neueintritte

Neue Mitglieder bezahlen bei Eintritt im ersten Halbjahr den ganzen und im zweiten Halbjahr den halben Jahresbeitrag.

§ 32 Nichtbezahlen des Jahresbeitrages

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages kann das Mitglied vom Vorstand nach zweimaliger erfolgloser Mahnung vom Verein ausgeschlossen werden. Das Verfahren richtet sich nach § 6.

§ 33 Entschädigung

Der Vorstand sowie die Rechnungsrevision erhalten keine Entschädigung. Sie sind jedoch während ihrer Amtszeit von der Jahresbeitragszahlung befreit.

§ 34 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 35 Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Allgemeines

§ 36 Statutenänderung:

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

§ 37 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen des **Minimotion** ist während zweier Jahre auf einer Bank zugunsten einer Neugründung gesperrt. Danach wird es einer anderen kulturellen Organisation zugeführt.

Der Vollzug ist Aufgabe des Vorstandes.

Zürich, 7. Mai 2007